

Zum Obligatorium der beruflichen Vorsorge

Autor(en): **Schaetzle, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **73 (1973)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-555067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Obligatorium der beruflichen Vorsorge

Von Theo Schaetzle, Zürich

Herrn Prof. Dr. P. Nolfi zum 70. Geburtstag gewidmet

Nach dem neuen Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung sind alle Arbeitnehmer zusätzlich zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule) zu versichern. Ein Ausschuss der AHV/IV-Kommission hat am 25. September 1972 einen Bericht und Grundsätze im Hinblick auf ein entsprechendes Gesetz veröffentlicht (im folgenden kurz «Bericht» genannt).

Das Eidgenössische Departement des Innern hatte im Vernehmlassungsverfahren auch die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker zur Stellungnahme eingeladen. Mit deren Ausarbeitung wurde die Arbeitsgruppe Personalversicherung beauftragt, hatte sie sich doch seit Jahren mit diesen Fragen laufend befasst, vgl. MVSV 1965, Heft 2, «Freizügigkeit in der kollektiven Personalvorsorge», und 1969, Heft 2, «Finanzierungsverfahren bei Pensionskassen». Anlässlich der Mitgliederversammlung am 29. September 1972 in Lausanne wurden von dieser Gruppe folgende Aspekte behandelt:

«Anpassung der laufenden Renten an die wirtschaftliche Entwicklung» (Markus Frischknecht);

«Adaptation des institutions d'assurance du deuxième pilier à l'évolution de l'AVS/AI» (Pierre Vaucher);

«Bemerkungen zu einigen technischen Problemen der 2. Säule» (Theo Schaetzle).

Die Arbeitsgruppe Personalversicherung ihrerseits hat in der Folge eine «Untergruppe Technische Aspekte» gebildet. Neben den Lebensversicherungsgesellschaften waren darin die Kammer der Pensionskassen-Experten und die öffentlichen Versicherungskassen vertreten. Zugleich konnte eine Koordination mit anderen Gremien, die sich beruflich mit der 2. Säule befassen, sichergestellt werden.

Die vorgeschlagenen Grundsätze wurden in mehreren Sitzungen eingehend durchgesprochen. Zuerst legten verschiedene Teilnehmer ausführliche Exposés vor. Sehr rege Diskussionen betrafen insbesondere das Leistungs- und Beitragsprimat und den Pool für die Teuerungszulagen. Auf Grund dieser intensiven Arbeit konnte eine eingehende Stellungnahme ausgearbeitet werden.

Der vorliegende Artikel skizziert die Ausgangslage, berichtet über die Arbeit der Untergruppe und informiert die Mitglieder der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker über den Inhalt der Vernehmlassung.

1. Allgemeines

Der vom Ausschuss der AHV/IV-Kommission ausgearbeitete Bericht enthält erst generelle Richtlinien. Viele Einzelheiten werden noch – sei es im Gesetz selbst oder in der Vollzugsverordnung – zu regeln sein. Wir gaben der Hoffnung Ausdruck, bei den notwendigen Untersuchungen weiterhin mitwirken zu können.

Die Vereinigung nahm hauptsächlich Stellung zu den versicherungstechnischen und praktischen Fragen. Andere, namentlich rechtliche Probleme wurden bewusst weitgehend ausgeklammert.

Im Prinzip erklärten wir uns mit dem Bericht einverstanden; die Vorschläge scheinen uns durchführbar. Wir meldeten jedoch unseren Vorbehalt an für den Fall, dass im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren die von uns nicht näher behandelten Punkte grundlegend geändert würden.

Zum Gesetz selbst konnten wir noch nicht Stellung nehmen; dies scheint uns jedoch unbedingt erforderlich. Wir beantragten deshalb, dass der auszuarbeitende Gesetzesentwurf für die obligatorische 2. Säule vor der Weiterleitung an die eidgenössischen Räte einem Vernehmlassungsverfahren zu unterstellen sei.

2. Leistungs- oder Beitragsprimat

Beim Beitragsprimat richten sich die Leistungen nach den einbezahlten Beiträgen, beim Leistungsprimat wird die Höhe der Rente festgelegt, und daraus werden die notwendigen Beiträge abgeleitet.

Die im Bericht vorgelegten Grundsätze entsprechen überwiegend dem Leistungsprimat. Allerdings ist folgende Anlehnung an das Beitragsprimat vorgesehen:

- Kürzung der Leistungen bei unvollständiger Beitragsdauer;
- Berechnung der Renten auf dem Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Jahre;
- Kürzungsmöglichkeit bei anormaler wirtschaftlicher Entwicklung (Grundsatz 3.3.1 des Berichtes).

Unsere Stellungnahme ging ebenfalls vom Leistungsprimat aus, wies jedoch darauf hin, dass auch ein Beitragsprimat möglich wäre und gewichtige Vorzüge hätte, namentlich in finanzieller, aber auch in administrativer Hinsicht. Es müssten allerdings die entsprechenden Konsequenzen in bezug auf die Höhe der Leistungen akzeptiert werden.

3. Bestehende Einrichtungen

Ein grosser Teil der Stimmbürger hat dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung in der Erwartung zugestimmt, dass damit – im Gegensatz zur Volkspension gemäss der PdA-Initiative – die bestehenden Vorsorgeeinrichtungen durch das Gesetz über die obligatorische 2.Säule möglichst wenig tangiert würden.

Wir forderten deshalb, dass den Vorsorgeeinrichtungen unbedingt eine grösstmögliche Freiheit hinsichtlich Gestaltung und Durchführung der Versicherung zu belassen sei und das Bewährte bewahrt werden soll.

4. Geltungsbereich

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze den Charakter von Mindestanforderungen haben. Jede Vorsorgeeinrichtung könne weitergehende Leistungen vorsehen und sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Gutfinden einrichten.

Wir beantragten zu präzisieren, dass die Vorsorgeeinrichtungen nur für die gesetzlichen Mindestleistungen dem Gesetz über die obligatorische 2.Säule unterstehen.

Gemäss Bericht sind alle Arbeitnehmer zu versichern, sofern ihr Einkommen den unter Abschnitt 6 erwähnten Koordinationsbetrag übersteigt.

Wir wiesen darauf hin, dass sich hinsichtlich der verheirateten erwerbstätigen Frauen noch verschiedene Sonderfragen stellen werden.

5. Unterstellungsalter für die Altersrente

Der Bericht lässt die Frage offen, ob der Sparprozess mit 20 oder 25 Jahren beginnen soll.

Vor allem finanzielle Erwägungen würden dafür sprechen, mit der Finanzierung der Altersleistungen möglichst früh anzufangen. Insgesamt gibt es jedoch mehr Gründe für ein höheres Unterstellungsalter (weniger Umtriebe infolge der zahlreichen Stellenwechsel in jungen Jahren; Anzahl der Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer vermindern; weniger Diskussionen um die Austrittsabfindung bei Verheiratung weiblicher Versicherter).

Wir beantragten daher, das Unterstellungsalter 25 zu wählen, das Todesfall- und Invaliditätsrisiko jedoch – gemäss Bericht – vom Alter 18 an zu decken.

6. Koordinationsbetrag

Die 2. Säule richtet sich nach dem Erwerbseinkommen unter Abzug eines Koordinationsbetrages, wodurch die Leistungen der staatlichen Sozialversicherung berücksichtigt werden (vergleiche die Beiträge am Internationalen Kongress der Versicherungsmathematiker in Oslo, Band 3, Seite 519, und Band 5, Seite 135).

Der anfänglich auf 12000 Franken angesetzte Koordinationsbetrag ist in geeigneter Weise an die spätere Entwicklung der AHV anzupassen; deshalb wird im Bericht vorgeschlagen, dass er das Doppelte der minimalen einfachen Altersrente der AHV betragen soll. Damit würde er bei einer späteren Erhöhung der AHV automatisch entsprechend heraufgesetzt.

Erfahrungsgemäss sind die AHV-Renten starkem politischem Druck ausgesetzt, so dass mit weiteren, die Lohnentwicklung übersteigenden Erhöhungen der AHV-Renten gerechnet werden muss. Dadurch wird die 2. Säule gefährdet, indem sie einerseits geringere Einkommensteile zu erfassen hat – und damit ausgehöhlt wird – und andererseits, weil der Versicherte die von ihr zu erfassenden Einkommensstufen durchschnittlich erst später erreicht und also weniger lang beitragspflichtig ist, was zwangsläufig zu höheren Beiträgen führt.

Die Aushöhlung der 2. Säule würde dem Verfassungsartikel 34^{quater} zuwiderlaufen, welcher postuliert, dass die 1. und 2. Säule sich ihrem Zweck entsprechend entwickeln sollen.

Der Koordinationsbetrag muss aus diesen Gründen «entpolitisiert» werden. Zudem hat die Verbindung des Koordinationsbetrages mit der Mindest-AHV-Rente – wegen der jeweils periodisch vorgenommenen AHV-Revisionen – einen sprunghaften Verlauf der in der 2. Säule zu versichernden Einkommen zur Folge. Da solche Unstetigkeiten bei den Vorsorgeeinrichtungen zu Schwierigkeiten führen können, sollten sie vermieden werden.

Wir beantragten deshalb:

Der Koordinationsbetrag sollte in Verbindung zum neutralen AHV-Lohnindex gebracht werden. Bei einem Lohnindex von 500 Punkten im Jahre 1975 könnte der Koordinationsbetrag auf 24 Franken je Indexpunkt angesetzt werden.

Gleichzeitig lehnten wir ab, jetzt schon eine spätere Reduktion des Koordinationsbetrages um einen Sechstel vorzusehen.

7. Untere und obere Grenze des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens

Um Miniaturrenten zu vermeiden, schlägt der Ausschuss der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission als unteren beitragspflichtigen Grenzbetrag ein massgebendes jährliches Einkommen von 1500 Franken vor, das heisst, wer 12000 bis 13500 Franken verdient, wird für 1500 Franken versichert. Die obere Grenze soll 1975 ein zu versichernder Höchstlohn von 36000 Franken abzüglich 12000 Franken Koordinationsbetrag = 24000 Franken bilden.

Wir stellten uns gegen den Grundsatz, dass mindestens 1500 Franken als Einkommen anzurechnen ist.

Hingegen unterstützten wir den Grundsatz, das Maximaleinkommen für die obligatorische Versicherung auf das Doppelte des Koordinationsbetrages anzusetzen. Damit können die Versicherungskosten in tragbaren Grenzen gehalten werden.

8. Mindestbeiträge

Der Grundsatz unter Ziffer 3.3.1 des Berichtes hat folgenden Wortlaut:

«Die Beitragssätze sind von der Vorsorgeeinrichtung so festzusetzen, dass sie bei voller Beitragsdauer und einer normalen wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung die Ausrichtung der unter Ziffer 3.4 (Mindestschutz) vorgesehenen Minimalleistungen ermöglichen.»

Auf eine normale wirtschaftliche und demographische Entwicklung Rücksicht zu nehmen, ist von grosser Bedeutung. Wir beantragten jedoch:

- a) die Grenze zwischen normaler und anormaler Entwicklung im voraus zu definieren oder festzulegen, wer später über diese Grenze entscheide;
- b) Massnahmen festzulegen, die zu treffen wären, wenn die vorerwähnte Grenze überschritten wird.

Der Begriff «Beiträge» ist gemäss unserem Antrag umfassend auszulegen, es sollten auch die allfälligen Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen sowie Eintrittsgelder darunter fallen.

9. Versicherte Renten

Vorgesehen ist eine Altersrente von 40% des Durchschnitts der Erwerbseinkommen der letzten drei Jahre (Koordinationsbetrag abgezogen).

Eine Durchschnittsbildung von nur drei Jahren hat eine relativ bescheidene Auswirkung.

Wir schlugen deshalb vor, auf den Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre abzustellen.

Damit bei stark dynamischen Lohnentwicklungen die resultierende Rente das gesteckte Ziel trotzdem erreicht, wäre der Koordinationsbetrag entsprechend niedriger anzusetzen.

Gemäss Bericht entsteht in der obligatorischen 2. Säule ein Rentenanspruch, wenn in der AHV eine entsprechende Rente fällig wird, bzw. in der IV die Bedingungen für die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente erfüllt sind. Diese enge Verknüpfung der Leistungen der 2. Säule mit denjenigen der AHV und IV berücksichtigt unserer Meinung nach die bewährte Flexibilität der 2. Säule zuwenig. Es könnte sich schliesslich die Frage nach dem Sinn der Zerteilung einer Quasi-Einheitsleistung stellen.

In diesem Zusammenhang wiesen wir namentlich darauf hin, dass in vielen bestehenden Vorsorgeeinrichtungen begründeterweise ein anderes Rücktrittsalter als 65 (bzw. 62 für Frauen) vorgesehen ist.

Deshalb stellten wir den Antrag, die Leistungsansprüche nach den bewährten Grundsätzen in der 2. Säule zu umschreiben, was insbesondere für die Definition der Invalidität und das Pensionierungsalter gilt; hiebei müsste jedoch Leistungsäquivalenz bestehen. Wir forderten auch eine vernünftige Koordination mit Leistungen Dritter (wie SUVA, Haftpflichtversicherung usw.).

10. Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

Entsprechend dem Bericht sollen die Teuerungszulagen umlagemässig über eine gesamtschweizerische Einrichtung für die Rückversicherung der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Dieser wäre jede bei der Durchführung des Obligatoriums beteiligte Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.

Wir unterstützten den Grundsatz, wonach den Rentenbezüglern ein angemessener Teuerungsausgleich zu gewähren ist und dass dies gesetzlich festzuhalten ist.

Wir vertraten dabei die Ansicht, dass der Pool, sofern ein solcher eingerichtet wird, nach dem Rentenwert-Umlageverfahren zu finanzieren ist. Dadurch wird die der jeweils eingetretenen Teuerung entsprechende kapitalmässige Sicherstellung gewährleistet und namentlich vermieden, dass die Beitragslast wie beim Ausgaben-Umlageverfahren einfach in die Zukunft verschoben wird.

Wir verlangten, dass der Pool selbsttragend sein müsse.

Es wurde auch auf die Frage hingewiesen, ob bestimmte Vorsorgeeinrichtungen, die einen noch festzulegenden Mindestbestand aufweisen und bei denen die Perennitätsbedingungen erfüllt sind, von der Unterstellungspflicht befreit werden könnten.

Ein Teil der Mitglieder der «Untergruppe Technische Aspekte der 2. Säule» war der Ansicht, dass keine Notwendigkeit bestehe, die laufenden Renten voll der Teuerung anzupassen. Dieser reduzierte Teuerungsausgleich könnte den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen überbunden werden, die ihn allenfalls in die Beiträge einzurechnen hätten. Ein gesamtschweizerischer Pool für Teuerungszulagen würde sich damit erübrigen. Daraus ergab sich der Minderheitsantrag, die laufenden Renten nur teilweise der Teuerung anzupassen, wobei diese Anpassung durch die Vorsorgeeinrichtungen zu übernehmen wäre.

11. Freizügigkeit

Der Grundsatz der vollen Freizügigkeit wurde von uns anerkannt; er hat zur Folge, dass dem Züger die für die Mindestleistungen notwendigen Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden müssen, die nach einheitlichen Bestimmungen zu berechnen sind.

Wir wiesen darauf hin, dass die Berechnungsregel für die Freizügigkeitsleistung auch die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen beeinflusse, indem aus Rücksicht auf die Liquidationsfähigkeit im allgemeinen die Summe der Freizügigkeitsleistungen vorhanden sein müsse.

Im Bericht wird eine Möglichkeit für die Bestimmung der Freizügigkeitsleistung vorgeschlagen, die sich an einen Vorschlag der «Kammer der Pensionskassen-Experten» anlehnt. Diese Lösung stellt auf den Barwert der bis zum Austritt erworbenen Pro-rata-Rente ab.

Nach unserer Ansicht ist aber folgendes zu beachten:

- a) Bei Lohnerhöhungen sollten möglichst keine Sprungstellen im Verlauf der Freizügigkeitsleistung eines Versicherten entstehen. Damit wird namentlich vermieden, dass einem Züger, der kurz nach dem Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung wieder austritt, erheblich mehr mitgegeben werden muss, als er zuvor eingebracht hatte. Das Problem der Sprungstellen ist in diesen Fällen besonders aktuell, weil erfahrungsgemäss mit dem Stellenwechsel oft eine Lohnerhöhung einhergeht.
- b) Der Verlauf der Freizügigkeitsleistung bestimmt den Anteil eines jeden Arbeitgebers an der Finanzierung der in Prozenten des Endlohnes berechneten Schlussleistung eines Versicherten. Bei stark durchhängendem Verlauf entfällt auf die ersten Arbeitgeber ein kleiner und auf die letzten ein um so grösserer Anteil. Je gestreckter der Verlauf ist, um so mehr werden die ersten Arbeitgeber belastet. Dafür werden die folgenden Arbeitgeber – vor allem der letzte – entsprechend entlastet.

In dieser Beziehung bieten sich folgende beiden Extremmöglichkeiten an, indem man die bis zum Austritt erworbene Pro-rata-Rente multipliziert:

- Gemäss Vorschlag der «Kammer der Pensionskassen-Experten» mit dem versicherungstechnischen Barwert der anwartschaftlichen Rente 1 des erreichten Alters. Dies gibt einen stark durchhängenden Verlauf der Freizügigkeitsleistung.
- Mit dem versicherungstechnischen Barwert der sofort beginnenden Rente 1 des Schlussalters. Dies gibt einen maximal gestreckten Verlauf der Freizügigkeitsleistung.

Um das Ausmass der Sprünge im Verlauf der Freizügigkeitsleistung eines Versicherten in Schranken zu halten, beantragten wir, die erworbene Pro-rata-Rente auf Grund des massgebenden Durchschnittseinkommens der letzten fünf Jahre zu berechnen. Für den zugrunde zu legenden Rentenbarwert befürworteten wir eine mittlere Lösung.

Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt würde, schlugen wir für die Bestimmung der Pro-rata-Rente folgende Alternativlösung vor:

Die erworbene Rente ist gleich der im Zeitpunkt des Austrittes versicherten Altersrente (berechnet auf dem im Zeitpunkt des Austrittes versicherten Einkommen und unter der Annahme, dass der Züger bis zum Rücktrittsalter in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben würde), multipliziert mit dem Quotienten gebildet aus der in dieser Vorsorgeeinrichtung zurückgelegten und der in dieser Vorsorgeeinrichtung bis zum Schlussalter zurücklegbaren Versicherungszeit. Der Teil der versicherten Altersrente, der in früheren Vorsorgeeinrichtungen

erworben wurde, ist voll anzurechnen. Vereinfacht gesagt: Die erworbene Rente berechnet sich auf Grund der Versicherungszeit seit dem letzten Übertritt; der vor dem Übertritt erworbene Rententeil wird voll angerechnet.

12. Eintrittsgeneration

Zur Eintrittsgeneration gehören Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mehr als 20 bzw. 25 und weniger als 65 bzw. 62 Jahre alt sind. Sie sollen je nach Höhe ihres Einkommens schon nach 10–20 Jahren ungekürzte Renten erhalten. Personen, die altershalber nicht mehr die für ihre Einkommenskategorien notwendigen Beitragsdauern erreichen können, erhalten reduzierte Leistungen. Dabei wird gemäss Bericht grundsätzlich auf die Situation (Alter/Einkommen) bei Inkrafttreten des Obligatoriums abgestellt.

Wie sind aber die späteren Erhöhungen des versicherten Einkommens zu behandeln?

Der am Anfang massgebende Rentensatz kann nicht über die ganze Versicherungsdauer Gültigkeit haben, denn dies würde zu Ungleichheiten bei der Übergangsgeneration führen; je höher nämlich das Einkommen bei Einführung des Obligatoriums war, desto niedriger wäre die Rente.

Deshalb beantragten wir, auf die Verhältnisse (Jahrgang/Einkommen) im Versicherungsfall abzustellen.

13. Finanzierung

Hier stellten wir folgende Anträge:

Nach dem Grundsatz der geschlossenen Kasse solle bilanziert, nicht finanziert werden. Auch eine Auffangeinrichtung – sofern sie sich überhaupt als notwendig erweisen sollte, um jedem Arbeitnehmer eine Versicherung zu verschaffen – müsse auf dem Deckungskapitalverfahren beruhen und selbsttragend sein. Das finanzielle Gleichgewicht sei durch ausgewiesene (nicht «amtlich anerkannte») Fachleute zu prüfen. Im übrigen haben jetzt in diesem Zusammenhang unsere Vereinigung und die Kammer der Pensionskassen-Experten Grundsätze und Richtlinien herausgegeben.

Wir betrachteten es auch als unsere Aufgabe, die versicherungsmathematischen Erläuterungen (Beilage zum Bericht) zu prüfen, insbesondere die Modellberechnungen, welche über die wahrscheinliche Beitragsbelastung durch die obligatorische 2. Säule Anhaltspunkte liefern. Es wurde festgestellt, dass die

Berechnungen auf relativ einfachen Modellen beruhen, welche der Wirklichkeit kaum entsprechen dürften. Eigene Modellberechnungen mit wirklichkeitsnäheren Bestandesstrukturen führten zu rund 10% höheren Gesamtbeiträgen. Zu Vergleichszwecken gingen wir ebenfalls vom technischen Zinsfuß von 4½% aus. Bei einer vorsichtigeren Annahme von 4% ergibt sich eine weitere Erhöhung des Gesamtkostensatzes um rund 10%.

Zusammenfassung

Der Artikel informiert über die Stellungnahme unserer Vereinigung zu dem am 25. September 1972 veröffentlichten Bericht über das Obligatorium der beruflichen Vorsorge und den Grundsätzen im Hinblick auf das Bundesgesetz der obligatorischen 2. Säule. Wir erklärten uns grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, schlugen aber einige Änderungen vor. Diese sind mit den entsprechenden Begründungen wiedergegeben.

Summary

This article informs about our response to the government report of September 25, 1972 regarding compulsory old age, life and disability insurance to be provided by the employer. In principle we agree with the report, but we have suggested certain modifications. The justifications of these are included in our explanations.

Résumé

L'article donne une information sur la prise de position de notre Association à l'égard du rapport publié le 25 septembre 1972 sur la prévoyance professionnelle et les principes en vue d'une loi fédérale sur le deuxième pilier obligatoire. Nous sommes en principe d'accord avec le projet en proposant pourtant quelques modifications. A l'énumération de celles-ci s'ajoutent des explications justificatives.

Riassunto

L'articolo informa sulla nostra presa di posizione riguardante il rapporto pubblicato il 25 settembre 1972 sull'obbligatorietà della previdenza professionale e sui principi in vista della legge federale sul secondo pilastro. In principio ci siamo dichiarati d'accordo con la proposta ma proponiamo tuttavia alcune modifiche, di cui diamo le motivazioni.